



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Berndorf vom 27.06.2024 über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadtgemeinde Berndorf

Auf Grundlage § 17 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung wird seitens der Stadtgemeinde Berndorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Präambel

- (1) Um außerordentliche Leistungen von physischen Personen für die Stadtgemeinde Berndorf geeignet zu würdigen, kann der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf jeweils durch Beschlüsse nach den Bestimmungen des § 17 NÖ Gemeindeordnung bzw. dieser Verordnung Ehrungen zuerkennen.
- (2) Die geehrten Personen können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Stadtgemeinde Berndorf haben.
- (3) Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des/der jeweils zu Ehrenden stehen.
- (4) Die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen ist in feierlichem Rahmen zu würdigen.

§ 2 Zuerkennung und Verleihung von Ehrungen

- (1) Folgende Ehrungen können vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf nach den Bestimmungen des § 17 der NÖ Gemeindeordnung zuerkannt werden:
 1. Verleihung der Ehrennadel der Stadtgemeinde Berndorf in Bronze, Silber oder Gold (§ 4)
 2. Verleihung des Ehrenrings der Stadtgemeinde Berndorf in Silber oder Gold (§ 5)
 3. Verleihung des Wappenbären der Stadtgemeinde Berndorf in Gold (§ 6)
 4. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadtgemeinde Berndorf (§ 7)
- (2) Vorschläge über die Überreichung eines Ehrenzeichens sowie des Ehrenbürgerrechtes können physische Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Berndorf nachweisen können, oder juristische Personen, die ebenfalls in der Stadtgemeinde Berndorf beheimatet sind, beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin einbringen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat diese Vorschläge bei der nächsten Sitzung des Stadtrates einzubringen.

Der Stadtrat ist verpflichtet, solche Vorschläge nach geschäftsordnungsmäßiger Beratung unter Anfügung einer entsprechenden Empfehlung an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

(3) Die Verleihung von Ehrenzeichen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind vom Kommando der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Berndorf zu beantragen.

(4) Die Zuerkennung einer Ehrung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

(5) Pro Kalenderjahr kann eine Person nur für eine Ehrung vorgeschlagen werden.

(6) Eine Ehrung erfolgt nur dann, wenn keine Zweifel über die Annahmefähigkeit durch den zu Ehrenden bzw. die zu Ehrende bestehen. Wird die Annahme einer Ehrung abgelehnt, so ist eine spätere Ehrung dieser Person nicht mehr möglich.

(7) Ehrungen können nicht posthum verliehen werden. Dies gilt nicht in einem Fall, in dem besondere Umstände, wie das unerwartete Ableben des zu Ehrenden / der zu Ehrenden, eine Ehrung zu Lebzeiten verhindern.

Im Falle einer posthumen Ehrung wird den Erben entgegen den §§ 4 bis 7 ausschließlich die entsprechende Ehrungsurkunde überreicht. Die Regelungen des § 10 hinsichtlich Veröffentlichung sind sinngemäß auch in einem solchen Fall anzuwenden.

(8) Die Ehrungen werden vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Berndorf in einem geeigneten und festlichen Rahmen übergeben. Bei Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt dessen / deren Vertretung durch den Vizebürgermeister / die Vizebürgermeisterin.

Bei unvorhersehbarer Abwesenheit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sowie des Vizebürgermeisters / der Vizebürgermeisterin kann in Anbetracht eines unaufschiebbaren Festaktes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin eine Stadträtin oder einen Stadtrat mit der Übergabe der Ehrung betrauen.

§ 3

Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Berndorf in Bronze, Silber oder Gold

(1) Die Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Berndorf in Bronze, Silber oder Gold können Personen verliehen werden, die sich durch öffentliches oder privates Wirken bzw. durch uneigennützige Leistungen zum Allgemeinwohl und zur Ehre für die Stadtgemeinde Berndorf auf einzelnen Sachgebieten in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Berndorf bestehen in der Form gemäß den §§ 4 ff in den Farben Bronze, Silber oder Gold und einer Urkunde auf der

- a) die Bezeichnung der Stadtgemeinde Berndorf,
- b) die Bezeichnung der Ehrung,
- c) der Name des Geehrten / der Geehrten,
- d) das Datum des Gemeinderatsbeschlusses sowie
- e) die Unterschrift des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

angebracht ist.

(3) Die Überreichung der Ehrung hat im Rahmen eines Festakts zu erfolgen.

(4) Die mit Ehrenzeichen geehrten Personen sind berechtigt, sich als „Träger“ des jeweils verliehenen Ehrenzeichens zu bezeichnen.

(5) Ehrenzeichen sind Personen für ihre Tätigkeit als Gemeindevertreter bzw. in aktiven Vereinen oder in Institutionen erst dann zu verleihen, wenn sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Ehrenzeichen nicht mehr der Gemeindevertretung angehören bzw. aus der Obmann- / Obfrauen-Funktion bzw. von der Leitungsfunktion der Institution ausgeschieden sind.

Dies gilt nicht für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Berndorf sowie vom österreichischen Roten Kreuz

(6) Die Ehrenzeichen an Personen für ihre Tätigkeit als Gemeindevertreter bzw. in aktiven Vereinen oder in Institutionen sind innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden der Person aus der Funktion zu übergeben. Stehen äußere Einflussfaktoren einer fristgerechten Übergabe entgegen, wie z.B. eine Pandemie, so kann diese Frist im erforderlichen Ausmaß erstreckt werden.

(7) Die Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold können einer Person jeweils nur einmal verliehen werden.

§ 4

Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold

(1) Die Ehrennadel der Stadtgemeinde Berndorf in Bronze, Silber oder Gold kann an eine Person verliehen werden, die sich durch die Ausübung einer öffentlichen Funktion / Tätigkeit um die Stadtgemeinde Berndorf Verdienste erworben hat.

(2) Beispiele für Verdienste gemäß Abs. 1 für ein Ehrenzeichen in Bronze:

a) Gemeinderat / Gemeinderätin für mindestens 5 Jahre

(3) Beispiele für besondere Verdienste gemäß Abs. 1 für ein Ehrenzeichen in Silber:

a) Gemeinderat / Gemeinderätin für mindestens 10 Jahre,

b) Obmann / Obfrau eines aktiven Vereins oder engagierter Leiter / engagierte Leiterin einer Institution für mindestens 10 Jahre

(4) Beispiele für außerordentliche Verdienste gemäß Abs. 1 für ein Ehrenzeichen in Gold:

a) Bürgermeister / Bürgermeisterin oder Vizebürgermeister / Vizebürgermeisterin für 5 Jahre

b) Stadträtin / Stadtrat, Ausschussobmann / Ausschussobfrau, für 5 Jahre

c) Gemeinderat / Gemeinderätin für mindestens 15 Jahre,

d) Obmann / Obfrau eines aktiven Vereins oder engagierter Leiter / engagierte Leiterin einer Institution für mindestens 15 Jahre

e) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stadtgemeinde Berndorf nach einer Dienstzugehörigkeit von mindestens 25 Jahren

(5) Im Einzelfall kann die Ehrennadel auch an Personen für Verdienste um die Stadtgemeinde Berndorf auf Antrag verliehen werden.

§ 5

Ehrenring in Silber oder Gold

- (1) Der Ehrenring in Silber oder Gold kann Personen verliehen werden, die sich durch öffentliches oder privates Wirken bzw. durch uneigennütziges Leistung zum Allgemeinwohl und zur Ehre für die Stadtgemeinde Berndorf auf kommunalem, kulturellem, technischem, wirtschaftlichem, sozialem oder karitativem Gebiet verdient gemacht haben.
- (2) Beispiele für außerordentliche Verdienste gemäß Abs. 1 für ein Ehrenzeichen in Silber:
- a) Bürgermeister / Bürgermeisterin oder Vizebürgermeister / Vizebürgermeisterin ab 5 Jahren
 - b) Stadträtin / Stadtrat, Ausschussobmann / Ausschussobfrau, ab 5 Jahren
- (3) Beispiele für außerordentliche Verdienste gemäß Abs. 1 für ein Ehrenzeichen in Gold:
- a) Bürgermeister / Bürgermeisterin oder Vizebürgermeister / Vizebürgermeisterin ab 10 Jahren
 - b) Stadträtin / Stadtrat, Ausschussobmann / Ausschussobfrau, ab 10 Jahren
- (4) Der Ehrenring ist ein Schmuckstück im Wert des jeweiligen aktuellen Preis der das Wappen der Stadtgemeinde Berndorf trägt und im Einzelfall angefertigt wird.
- (5) Die ausgezeichnete Person ist berechtigt, die Bezeichnung „Träger des Ehrenrings der Stadtgemeinde Berndorf bzw. „Trägerin des Ehrenrings der Stadtgemeinde Berndorf“ zu führen und den Ehrenring zu tragen.

§ 6

Wappenbär der Stadtgemeinde Berndorf in Gold

- (1) Der Wappenbär kann Personen verliehen werden, die sich durch öffentliches oder privates Wirken bzw. durch uneigennütziges Leistung zum Allgemeinwohl und zur Ehre für die Stadtgemeinde Berndorf auf kommunalem, kulturellem, technischem, wirtschaftlichem, sozialem oder karitativem Gebiet in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 7

Ehrenbürgerrecht der Stadtgemeinde Berndorf

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die eine Person seitens der Stadtgemeinde Berndorf erhalten kann.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die sich durch öffentliches oder privates Wirken bzw. durch herausragende Leistungen zum Nutzen und zur Ehre für die Stadtgemeinde Berndorf höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde erworben haben. Diese Ehrungen kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, deren Lebenswerk so bedeutungsvoll ist, dass es der Stadtgemeinde Berndorf zur Ehre gereicht.
- (3) Für den Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin wird an einer vom Gemeinderat festzulegenden Stelle im Gemeindegebiet ein Baum gepflanzt. Bei diesem ist mit einer entsprechenden Tafel auf den geehrten Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin hinzuweisen. Beim angeführten Wert des Baumes sind neben den Gehölzkosten auch die Pflanzkosten, die Anwachspflegekosten für das erste Jahr sowie Kosten für die angeführte Tafel zu berücksichtigen.
- (4) Die ausgezeichnete Person ist berechtigt, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Stadtgemeinde Berndorf“ bzw. „Ehrenbürgerin der Stadtgemeinde Berndorf“ zu führen.

(5) Beim Ableben des Ehrenbürgers / der Ehrenbürgerin wird ein Kranz mit Schleife niedergelegt und ein Kondolenzschreiben übergeben.

§ 8 Rechte

(1) Die anlässlich der Ehrung überreichten Ehrenzeichen, Urkunden und Ehrengaben gehen in das Eigentum der Geehrten über. Sie dürfen zu Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden. Rechtsnachfolger der Geehrten sind weder berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen, noch sich als deren Träger zu bezeichnen.

(2) Eine Ehrung begründet weder Sonderrechte noch finanzielle Verpflichtungen für die Stadtgemeinde Berndorf.

(3) Aus dieser Verordnung kann niemand einen Rechtsanspruch auf eine Ehrung ableiten.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Alle vorgenommenen Ehrungen werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

(2) Mit der Annahme einer Ehrung erklärt sich der zu Ehrende bereit, dass sein Name und Foto im Zusammenhang mit der Ehrung von der Stadtgemeinde Berndorf entsprechend Abs. 1 veröffentlicht werden darf

(3) Name und Foto dürfen in diesem Zusammenhang auch an die Presse weitergegeben werden. Dabei verpflichtet sich die Stadtgemeinde Berndorf, die Freigabe auf Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Ehrung zu beschränken.

§ 10 Widerruf

(1) Eine Ehrung kann gemäß § 17 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung aberkannt werden, wenn der Gemeinderat feststellt, dass der Ehrenträger sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat oder wenn der Ehrenträger auf den Besitz des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings bzw. des Ehrenzeichens verzichtet. Für den Widerruf ist ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

(2) Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

(3) Die empfangenen Ehrenzeichen sind von der ausgezeichneten Person in den Fällen gemäß Abs. 1 und 2 zurückzustellen.

(4) Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann ein Widerruf erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegenstanden wären. Eine Verpflichtung zur Rückgabe eines empfangenen Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden.

§ 11
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung hat keinerlei Auswirkungen auf bereits seitens der Stadtgemeinde Berndorf verliehene Ehrungen. Insbesondere sind daraus keine neuen Rechte für bereits geehrte Personen abzuleiten.

§ 12
In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler



Angeschlagen am: 02.07.2024
Abgenommen am: 17.07.2024